



Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABZH - 30.11.2018
Meldungsnummer: RS-ZH03-0000000033
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Beschluss des Regierungsrates – Beschluss des Regierungsrates über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung und Allgemeinverbindlicherklärung der Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2017

Beschlussdatum: 03.10.2018

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom sowie auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Die mit RRB Nrn. 339/2012, 776/2014 und 557/2015 gewährte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2011 sowie dessen Anhänge wird mit Wirkung bis zum 31. März 2020 wieder in Kraft gesetzt.

II. Die Änderungen vom 1. April 2017 des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich sowie dessen Anhänge (ABl 2018-05-18) werden allgemeinverbindlich erklärt.¹

III. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

IV. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbstständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

V. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Wand- und Deckenisolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bautei-

len sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

VI. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgebende und Arbeitnehmende (einschliesslich Lernende) der in Dispositiv III–V aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmenden ein und unterstehen ebenfalls den allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen der Betriebsinhaber gemäss Art. 4 Abs.1 ArG
- b) das kaufmännische Personal
- c) Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung
- d) Berufsschauffeure
- e) Praktikanten

VII. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz; SR 823.20) sowie Art. 1 und 2 der zugehörigen Verordnung (Entsendeverordnung; SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des in Dispositiv III umschriebenen räumlichen Geltungsbereiches, sowie ihren Arbeitnehmenden, sofern sie die Voraussetzungen von Dispositiv IV–VI erfüllen und im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages Arbeiten ausführen oder ausführen lassen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

VIII. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bund² und tritt nach Publikation im Amtsblatt und der Anzeige der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft³. Er gilt unter Vorbehalt der Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen bis zum 31. März 2020.

¹ Der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag kann beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, oder unter www.awa.zh.ch bezogen werden.

² Vom Bund genehmigt am 22. November 2018.

³ Inkraftsetzung: 1. Januar 2019.